

Dasselbe gilt hinsichtlich der Schützenfreibiere und derjenigen Beneficien, in deren Genuss sich die Schützencompagnieen in einzelnen Städten zu dem gedachten Zeitpunkte rechtmäßiger Weise befunden haben.

2.

Communalgarden sollen in den Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung, und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinfinnes errichtet werden.

3.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Communalgarden enthält das anliegende Regulativ.

Die das Communalgarden-Institut betreffenden Schriften sind von der Stempelabgabe befreit.

4.

Zur ersten Bildung der Communalgarden sind, für jezt an den §. 1. des Regulativs erwähnten Orten, besondere Organisationscommissionen niederzusetzen, welche zugleich, bis zum Zusammentritt des §. 7. des Regulativs gedachten Communalgarden-Ausschusses, dessen Geschäfte interimslich mit zu besorgen haben.

Diese Organisationscommissionen bestehen aus einem von dem Generalcommandanten sämtlicher Communalgarden zu ernennenden Präses, einem Mitgliede des Stadtraths, einem Commun- oder Bürgerschafts-Repräsentanten, wo dergleichen vorhanden sind, und überdies in den Städten, in welchen bereits Communalgarden freiwillig zusammengetreten sind, aus einem Hauptmanne, einem Zugführer und zwei Rottmeistern, oder denjenigen Unteranführern der Abtheilungen der Communalgarde, welche deren Stelle vertreten, und vier Communalgardisten.

Bei der Wahl dieser Personen treten die Bestimmungen des §. 7. des Regulativs ein.

In andern Städten erwählen die Commun- oder Bürgerschafts-Repräsentanten, und, in deren Ermangelung, der Bezirksamtschauptmann, drei bis fünf der geachteten Ortsbewohner zu Mitgliedern dieser Commission, an die Stelle der aus den Communalgarden denselben beizusetzenden Personen.